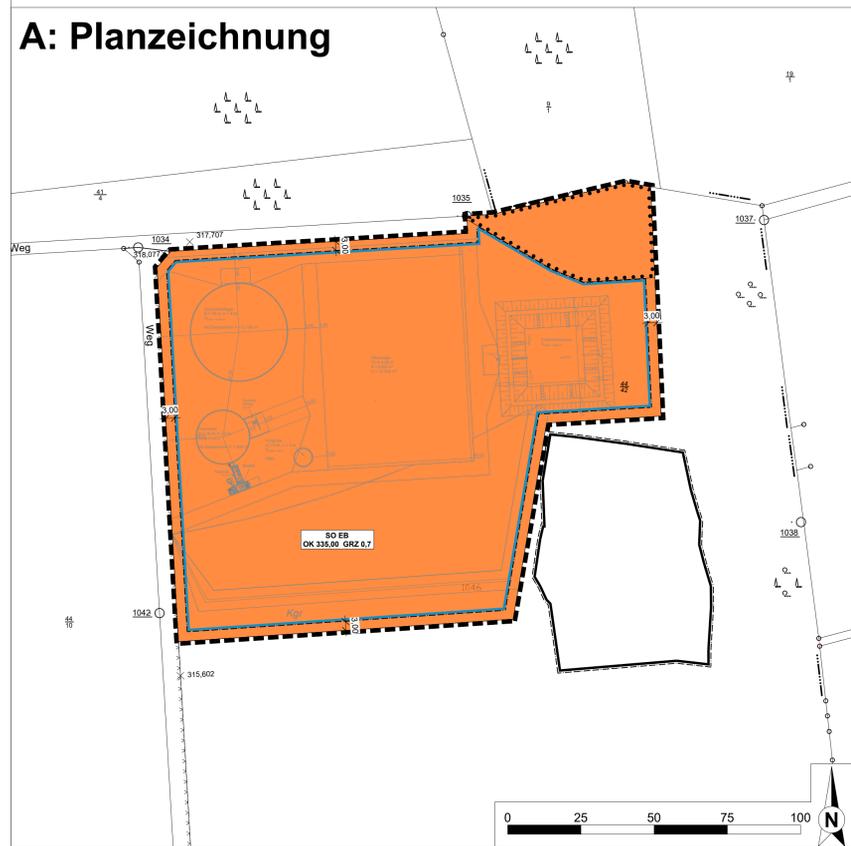


A: Planzeichnung



Rechtsgrundlagen

- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
- **Gesetz Nr. 1731 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** Vom 18. November 2010. - Amtsbl. I 2010, S. 2599. Geltungsbeginn: 24.12.2010, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der B. v. 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- **Landesbauordnung (LBO)** vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 212)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung - PlanVZ) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** wurde neugefasst durch den Beschluss vom 18 März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts** (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I 203, Nr. 409) geändert worden ist
- **Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden** (Umweltschadensgesetz - USchadG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)
- **Saarländisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SUVPG)** vom 30. Oktober 2002 (Amtsbl. S.2494), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- **Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG)** (Artikel 1 des Gesetz Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts) vom 5. April 2006, zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- **Gesetz Nr. 714 - Saarländisches Wassergesetz (SWG)** vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- **Gesetz Nr. 788 - Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG)** vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087)
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge** (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 ; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten** (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- **Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes** (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1496) vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 854)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
- **Gesetz Nr. 965 - Saarländisches Nachbarrechtsgesetz** (NachbG SL) vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt I, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1864 vom 15. Juli 2015 (Amtsblatt I S. 632).

Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen

gemäß Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanVZ)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 15 BauNVO)

SO EB Sonstiges Sondergebiet §11 Abs. 2 BauNVO
Zweckbestimmung: Energiegewinnung aus Biomasse

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

OK 335,00 maximale Höhe baulicher Anlagen in Meter über NHN im amtlichen Höhenbezugssystem DHHN2016

GRZ 0,7 Grundflächenzahl (§19 Abs. 1 BauNVO)

3. Überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB

II. Darstellung ohne Festsetzungscharakter

- vorh. Verkehrsfläche (Weg außerhalb)
- vorh. Zaun
- Bemaßung in Meter
- Flurgrenze
- Flurstücks Grenze
- Flurstücks Nummer
- vorh. Höhe in Meter über NHN (DHHN2016)

III. Nachrichtliche Übernahme

Grenze der bestehenden, BImSchG-genehmigten Brecheranlage

Hinweise

Ergänzend zu den Festsetzungen der Planzeichen gelten nachfolgende textliche Festsetzungen.

Rodungen

Grundsätzlich sind Rodungen gemäß § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen / Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, in dieser Zeit notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs- / Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu beantragen. Das Rodungsgut ist umgehend zu häckseln oder abzufahren, da dieses sonst von gebüschbrütenden Vogelarten genutzt werden könnte.

Bodenschutz

Entfällt, da die Anlage auf einem anthropogen überformten Standort (Abgrabung mit anschließender Wiederverfüllung ohne Mutterbodenauflage) geplant ist.

B: Textliche Festsetzungen

Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

Ergänzend zu den Festsetzungen der Planzeichen gelten nachfolgende textliche Festsetzungen.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 15 BauNVO)

1.1 Sonstiges Sondergebiet „SO“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO) - Zweckbestimmung: „Regenerative Energieerzeugung“

a. Das sonstige Sondergebiet „Regenerative Energieerzeugung“ dient gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung sowie Herstellung erneuerbarer Energien dienen.

Zulässig sind Gebäude sowie bauliche und technische Anlagen zur Biogaserzeugung, Biogaslagerung, Biogasaufbereitung und Biogaseinspeisung sowie zur Stromerzeugung und -einspeisung und Wärmeerzeugung und -versorgung inkl. den dafür notwendigen und damit im Zusammenhang stehenden Nebenanlagen, deren technischer Erschließung und Zäune.

b. Weiterhin sind Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) zur Eigenstromversorgung und zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)

Zum Maß der baulichen Nutzung werden folgende Festsetzungen getroffen:

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen innerhalb des Sondergebiets wird wie folgt festgesetzt:

Oberkante baulicher Anlagen im amtlichen Höhenbezugssystem DHHN2016:

max. **335,00 m über NHN**

Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO vom Höchstmaß der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen sind innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Regenerative Energieerzeugung“ für technische Aufbauten (z.B. Antennen, Blitzschutz, Masten für Überwachungskameras) sowie Schornsteine und Lüftungsrohre möglich.

2.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 17 und 19 BauNVO im Sonstigen Sondergebiet auf 0,7 festgesetzt.

GRZ = 0,70

Die Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen wird durch die zeichnerische Festsetzung bestimmt.

3. Überbaubare Grundstücksfläche / Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 23 Abs. 3 BauNVO mittels Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind. Auf den nicht überbaubaren Baugebietsflächen (die außerhalb der Baugrenzen liegen) sind Fahrflächen, Zuwegungen, Einzäunungen, Erdwälle / Anschüttungen / Böschungen, Mulden sowie Begrünungen und Bepflanzungen zulässig.

4. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

5.1 Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)

Vorgaben für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich werden im weiteren Verfahren festgelegt.

5.2 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)

Auf den dargestellten Flächen wird festgesetzt: Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten. Die forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer naturnahen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung ist zulässig. Weiterhin sind erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht zulässig.

6. Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. §1a Abs. 3 BauGB in Anwendung der §§ 18ff und § 44 BNatSchG)

Vorgaben für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich werden im weiteren Verfahren festgelegt.

7. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Stadt Wadern hat auf Antrag der SMR GmbH, Heusweiler in seiner Sitzung vom 27.03.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Biogasanlage Bardenbach" mit Teilerweiterung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen (§2 Abs.1 BauGB). Der Beschluss den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht (§2Abs.1BauGB).

Der Rat der Stadt Wadern hat in seiner Sitzung am _____ den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung bestimmt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom _____ bis _____ durchgeführt (§ 3 Abs.1 BauGB). Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig mit Schreiben vom _____ an der Planung beteiligt (§4 Abs.1 BauGB). Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am _____.

Der Rat der Stadt Wadern hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) hat mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen (§3 Abs.2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am _____ durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (§4 Abs.2BauGB).

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Stadt Wadern am _____ geprüft und in die Abwägung eingestellt wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom _____ mitgeteilt (§3 Abs.2BauGB).

Satzungsbeschluss:
Der Rat der Stadt Wadern hat in seiner Sitzung am _____ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Bardenbach" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt (§10BauGB).

Ausfertigung:
Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausfertigt.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text sowie der Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

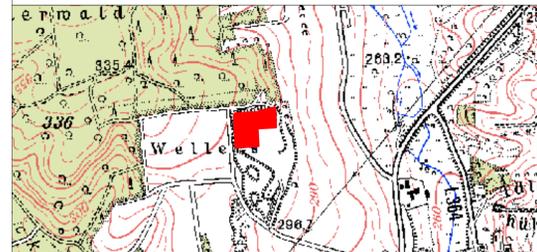
Wadern, den _____ Der Bürgermeister

Bekanntmachung:
Dieser Beschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht. In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 44 Abs. 5 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Biogasanlage Bardenbach" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, rechtskräftig.

Wadern, den _____ Der Bürgermeister

Übersichtsplan



Stadt Wadern
Stadtteil Bardenbach



Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Biogasanlage Bardenbach“

Planungsstand:

Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung
April 2025

M 1:1.000

Bearbeitung im Auftrag der SMR GmbH Sandgrube Wadern:



Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt BfL/DAI
Tel: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Sandgrube 4
D-66740 Saarouis



Schüttgüter • Deponie • Agrarservice

Ein Unternehmen der Jeras Gruppe
Schacht Dilsburg 9 • 66265 Heusweiler
Tel. 06806 79063 • Fax 06806 79064